



3 / 2024

Information für Kunden und Geschäftspartner

Änderungen im Steuergesetz des Kantons Luzern ab 1. Januar 2025

Im September 2024 hat die Luzerner Stimmbevölkerung der Steuergesetzrevision 2025 zugestimmt. Im Folgenden stellen wir die wesentlichen Änderungen dar.

Natürliche Personen

- Neuer degressiver Sozialabzug für tiefe Einkommen, falls das Reineinkommen bei Alleinstehenden unter CHF 50'000 und bei Verheirateten unter CHF 80'000 liegt;
- Erhöhung des Kinderabzugs auf neu CHF 8'000 für alle Kinder ohne auswärtigen Aufenthalt;
- Erhöhung des Eigenbetreuungsabzugs von CHF 1'000 auf CHF 2'000;
- Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern von CHF 6'100 auf CHF 20'000 (pro Kind);
- Tieferer Tarif für die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge (2. und 3. Säule) in zwei Schritten, erstmals ab 2025 und zusätzlich ab 2028.

Berechnungsbeispiel anhand einer Kapitalleistung aus Vorsorge von CHF 200'000 für eine steuerpflichtige Person mit Wohnsitz in der Stadt Luzern:

Steuerbetrag in 2023	CHF 13'000
Steuerbetrag in 2025	CHF 11'000
Steuerbetrag in 2028	CHF 9'000

Juristische Personen

- Senkung der Kapitalsteuer je Einheit auf zunächst 0,25 Promille und ab 2028 eine feste Kapitalsteuer von 0,01 Promille;
- Entlastung des Gewinns aus Patenten von neu 90 % (bisher 10 %);
- Der Abzug für Forschung & Entwicklung bleibt unverändert bei 0%. Es wurde jedoch eine gesetzliche Grundlage auf dem Verordnungsweg für einen Aufwandabzug geschaffen.

Ausblick

Die SP Kanton Luzern hat eine Stimmrechtsbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht, da ihrer Meinung nach die Abstimmungsbroschüre stark unausgewogen war. Ausgang und Folgen sind ungewiss. Ferner plant der Bund, im Rahmen des Sanierungspakets die Steuervorteile bei der Auszahlung der 2. und 3. Säule abzuschaffen. Auch hier ist der Ausgang ungewiss. Es ist zu wünschen, dass diesbezüglich schnellstmöglich Rechtssicherheit geschaffen wird.

Fazit

Dank der guten Finanzpolitik in den vergangenen Jahren und den erwarteten Einnahmen aus der OECD-Mindeststeuer kann der Kanton Luzern die Steuern senken. Wer kann, sollte die Kapitalleistungen aus Vorsorge auf 2025 und 2028 planen, trotz unsicherem Ausblick.

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes wird am 1. Januar 2025 in Kraft treten. In diesem Artikel gehen wir auf die wichtigsten Änderungen für KMU ein.

Saldosteuersatzmethode

Die Saldosteuersatzmethode (SSS-Methode) für die Mehrwertsteuerabrechnung von KMU wird umfassend reformiert, um Wettbewerbsverzerrungen und Steuerausfälle zu vermeiden.

Steuerpflichtige müssen neu mehrere Saldosteuersätze anwenden, wenn eine Tätigkeit mehr als 10 % des Gesamtumsatzes ausmacht. Dies erhöht den Aufwand und vor allem die Komplexität der SSS-Methode. Unternehmen, die diese Methode weiterhin an-

wenden wollen, müssen ihre Tätigkeiten genau analysieren und gegebenenfalls zusätzliche SSS beantragen.

Zudem hat der Bundesrat mit einer Anpassung der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) die Möglichkeiten der Steuerplanung eingeschränkt. Ein

Fortsetzung Seite 2 oben



Fortsetzung von Seite 1

wesentlicher Punkt ist die Korrektur des Vorsteuerabzugs bei einem Wechsel der Abrechnungsmethode. Bei einem Wechsel zur SSS-Methode muss die bisher abgezogene Vorsteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) pro rata zurückbezahlt werden, umgekehrt kann bei einem Wechsel zur effektiven Methode die Vorsteuer geltend gemacht werden.

Aufgrund dieser Neuregelung und der bereits bestehenden Einschränkun-

gen (v.a. definitive Belastung der Bezugssteuer) erscheint die SSS-Methode für Unternehmen weniger attraktiv.

Jährliche Abrechnung

Die Möglichkeit der jährlichen Abrechnung stellt eine Vereinfachung für KMU dar. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu CHF 5,005 Mio. können von dieser Änderung profitieren und den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der MWST reduzieren. Allerdings müssen viertel-

jährliche bzw. halbjährliche Akontozahlungen an die ESTV geleistet werden, die auf der Steuerlast des Vorjahres basieren. Damit entfällt der finanzielle Vorteil der jährlichen Abrechnung. Steuerpflichtige, die am 1. Januar 2025 zur jährlichen Abrechnung wechseln möchten, müssen dies bis spätestens am 28. Februar 2025 beantragen.

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Auch KMU sind zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet. Die entsprechenden Gesetzesänderungen basieren auf dem Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative, welche ab dem Geschäftsjahr 2023 gelten.

Die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten zu den Nachhaltigkeitsthemen sind in Art. 964a – 964c OR geregelt. In erster Linie gelten diese nur für Publikumsgesellschaften.

KMU, welche die Schwellenwerte für die ordentliche Revision erfüllen, sind von den Bestimmungen zur Kinderarbeit – falls dafür ein begründeter Verdacht besteht – sowie zu den Vorschriften bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten betroffen (Art. 964j ff OR). Diese Firmen sind gehalten, ihre Lieferkettenpolitik zu analysieren und jährlich darüber schriftlich Bericht zu erstatten, erstmals per 30. Juni 2024.

Bei Verletzung der Berichterstattungspflichten drohen Bussen bis zu CHF 100'000.

Ausblick

In Anlehnung an die EU will der Bundesrat neu die Grössenkriterien für die Anwendung der Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten auf 250 Mitarbeitende, CHF 25 Mio. Bilanzsumme und CHF 50 Mio. Umsatz senken (falls zwei dieser Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erreicht werden). Ausserdem soll die Berichterstattung durch ein externes Unternehmen geprüft werden. Derzeit läuft ein Vernehmlassungsverfahren. Somit zeichnet sich hier ein weiteres «Bürokratie-Monster» ab, sollen doch davon ca. 3'500 Unternehmen betroffen sein.

IMPRESSUM

FAZIT:

Information für Kunden und Geschäftspartner

Herausgeber:

Beckmann Wirtschaftsberatung AG **Redaktion**:

Elmar Beckmann + Mario Beckmann **Hinweis**:

Das vorliegende Fazit gibt aktuelle Entwicklungen aus unseren Fachgebieten wieder. Es ersetzt keinenfalls eine Beratung.

DENKANSTOSS

«Ob du glaubst, etwas erreichen zu können oder nicht – du liegst immer richtig.»

Henry Ford





Pilatusstrasse 35, 6002 Luzern Telefon +41 41 227 10 00 Webseite www.ebwag.ch